

Ist gemäß § 60 Abs. 3 GO NRW die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörigem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Zur näheren Erläuterung wird auf die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 3 GO NRW vom 17.10.2022 verwiesen.